

Jobcenter Märkischer Kreis
Geschäftsführung
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Fachdienst Soziales
58762 Altena, Bismarckstraße 17

Frau Laqua
Zimmer: 223
Durchwahl: (02352) 966-7122
Telefax: (02352) 966-7169
E-Mail: m.laqua@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02352) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30

01.08.2016
Aktenzeichen: 77.2-SGB II
(bei Fragen und Antworten immer angeben)

Rundschreiben Nr. 02/2016

Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch -Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das o.g. Gesetz wurde am 29.07.2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die damit verbundenen Änderungen treten überwiegend zum 01.08.2016 in Kraft. Mit dem Änderungsge-
setz soll eine Vereinfachung des passiven Leistungsrechts erreicht werden.

Zum 01.08.2016 wurden bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II folgende Änderungen bzw. Klarstellungen vorgenommen:

§ 22 Absatz 1 SGB II

In Absatz 1 Satz 2 wurde das Wort "angemessenen" gestrichen. Bisher bestanden wohl Unsicherheiten, wie bei einem nicht erforderlichen Umzug aus einer angemessenen Wohnung in eine unangemessene Wohnung zu verfahren ist. Mangels anderslautender Regelung stellte sich die Frage, ob in einem solchen Fall die (vollen) angemessenen Aufwendungen als Bedarf anzuerkennen waren (Ausschöpfung der Angemessenheitsgrenze), obwohl die bisherige Wohnung günstiger war. **Die Änderung stellt nun klar, dass der Bedarf bei einem nicht erforderlichen Umzug nur in Höhe der bisherigen angemessenen Aufwendungen berücksichtigt wird, ungeachtet, ob der Umzug in eine (teurere noch) angemessene Wohnung oder in eine unangemessene Wohnung erfolgt. Dies gilt allerdings nur bei einem Umzug innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Trägers.**

§ 22 Abs. 3 SGB II

In Absatz 3 wird ergänzt, dass nicht nur Rückzahlungen aus der Abrechnung von Haushaltsenergie, sondern auch Rückzahlungen aus nicht anerkannten Aufwendungen für die Unter-

kunft und Heizung anrechnungsfrei bleiben und sich damit nicht mindernd auf die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auswirken.

§ 22 Abs. 4

Bisher sollte bei einem Umzug in das Gebiet eines anderen Trägers vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers eingeholt werden. Der neue kommunale Träger war lediglich zu beteiligen. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt.

Mit den Neuregelungen wird das Verfahren erheblich vereinfacht. Die Erforderlichkeit des Umzuges entfällt. Der Leistungsberechtigte soll die Zusicherung des am Zuzugsort zuständigen Trägers einholen, wobei dieser die Zusicherung zu erteilen hat, wenn die Unterkunftskosten angemessen sind.

Zur Anerkennung der in Absatz 6 genannten Aufwendungen ist nach wie vor eine Zusicherung erforderlich und damit auch die Prüfung der Erforderlichkeit des Umzuges.

§ 22 Abs. 6

Aufwendungen für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können nunmehr ebenso wie eine Kautionsbedarft anerkannt werden und sollen ebenfalls als Darlehen erbracht werden.

§ 22 Abs. 10

Eingefügt wurde die Möglichkeit für den kommunalen Träger, für die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung eine Gesamtangemessenheitsgrenze zu bilden. Der Märkische Kreis wird allerdings von dieser Möglichkeit zunächst keinen Gebrauch machen.

§ 27 Abs. 3 und 5 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Im Rahmen der Rechtsvereinfachung wird der ergänzende Zuschuss für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 27 Abs. 3 SGB II für Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz erhalten, zum 01.08.2016 gestrichen. Der bislang anspruchsberechtigte Personenkreis kann durch die Änderungen in § 7 Abs. 6 nunmehr Arbeitslosengeld II erhalten. Entsprechend wird § 27 Abs. 5 SGB II ebenfalls aufgehoben.

Da das sog. Integrationsgesetz bisher noch nicht veröffentlicht ist, sind die damit verbundenen Änderungen des § 22 SGB II in diesem Rundschreiben noch nicht enthalten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag



Laqua